

99102149022001

Befreiung von der Mehrwertsteuer in anderen EU-Mitgliedstaaten Bescheinigung für ausländische diplomatische Missionen, konsularische Vertretungen und deren Mitglieder

Heruntergeladen am 21.05.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/103255397/B100019>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99102149022001
Leistungsbezeichnung I	Befreiung von der Mehrwertsteuer in anderen EU-Mitgliedstaaten Bescheinigung für ausländische diplomatische Missionen, konsularische Vertretungen und deren Mitglieder
Leistungsbezeichnung II	Als Botschaft, Konsulat oder deren Mitglied die Befreiung von der Umsatzsteuer in anderen EU-Mitgliedstaaten beantragen
Typisierung	1 - Bund: Regelung und Vollzug
Quellredaktion	Bund
Freigabestatus Katalog	fachlich freigegeben (gold)

Modul	Sachverhalt
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	EU, EU-Mitgliedstaaten, Konsulat, ausländische diplomatische Mission, BZSt, konsularische Vertretung, Botschaft, Befreiung, Antrag, Mehrwertsteuer, Umsatzsteuer, Europäische Union, Bundeszentralamt für Steuern
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	Bescheinigung (22)
SDG-Informationsbereich	Sonstige Steuern: Zahlung, Sätze, Steuererklärungen
Lagen Portalverbund	Steuern und Abgaben für Betriebe (2040200)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	22.07.2021
Fachlich freigegeben durch	Bundesministerium der Finanzen
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/fvg_1971/_5.html https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/ALL/?uri=celex%3A32006L0112
Teaser	Als Botschaft, Konsulat sowie als deren Mitglied können Sie sich in Deutschland unter bestimmten Voraussetzungen von der Umsatzsteuer in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union befreien lassen.
Volltext	In Deutschland gibt es ein Verfahren zur Befreiung von der Umsatzsteuer in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) für <ul style="list-style-type: none"> • Botschaften, also ausländische ständige diplomatische Missionen, und ihre nicht ständig in Deutschland ansässigen ausländischen Mitglieder • Konsulate, also berufskonsularische Vertretungen, und ihre nicht ständig in Deutschland ansässigen ausländischen Mitglieder

Modul

Sachverhalt

Wenn Sie als in Deutschland ansässige Botschaft, Konsulat oder eines deren Mitglieder Waren und Dienstleistungen in anderen EU-Mitgliedstaaten erwerben, zahlen Sie darauf Umsatzsteuer. Von dieser können Sie auf Antrag beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) befreit werden.

Erforderliche Unterlagen

- Vordruck "Bescheinigung über die Befreiung von der Mehrwertsteuer und/oder Verbrauchsteuer"
- Vordruck "Anlage zur Bescheinigung"
- Rechnung/Pro-Forma-Rechnung/Angebot/Kaufvertrag

Voraussetzungen

- einen Antrag auf Befreiung von der Umsatzsteuer können stellen:
 - Botschaften und Konsulate der Staaten, mit denen entsprechende Gegenseitigkeitsvereinbarungen bestehen, und
 - ausländische Mitglieder dieser Botschaften und Konsulate, die nicht ständig in Deutschland ansässig sind
 - Warenlieferungen und sonstige Leistungen sind für den amtlichen Gebrauch der Botschaft, des Konsulats oder den persönlichen Bedarf des Mitglieds bestimmt und geeignet
 - der Rechnungsbetrag ist bei Anwendung des deutschen Umsatzsteuersatzes größer EUR 100,00
 - beim Erwerb eines Kraftfahrzeugs: mindestens 2 Jahre Nutzung in Deutschland
 - die Befreiung für den Erwerb von Lebensmitteln und Tabakerzeugnissen ist ausgeschlossen

Kosten

Für Sie entstehen keine Kosten.

Verfahrensablauf

Den Antrag auf Befreiung von der Umsatzsteuer in anderen EU-Mitgliedstaaten müssen Sie schriftlich stellen:

- Auf Anfrage erhalten Sie die passenden Formulare vom Bundeszentralamt für Steuern per Post oder per E-Mail.
- Füllen Sie die Formulare aus und schicken Sie sie per Post an die Protokollabteilung des Auswärtigen Amtes.
- Das BZSt prüft den Antrag.
- Sie erhalten eine Bescheinigung mit

Modul	Sachverhalt
	Freistellungsvermerk. Übergeben Sie diese Bescheinigung beim Erwerb dem ausländischen Unternehmen. Es bewahrt die Bescheinigung bei seinen Steuerunterlagen für eine Überprüfung durch die zuständige Steuerbehörde auf.
Bearbeitungsdauer	in der Regel 1 Woche bis 1 Monat
Frist	Der Antrag ist bis zum 31.12. des auf den Umsatz folgenden Jahres zu stellen. Beispiel: Sie haben im August 2020 eine gekaufte Ware oder eine Dienstleistung erhalten. Den Antrag auf Befreiung müssen Sie bis spätestens 31.12.2021 stellen.
weiterführende Informationen	https://www.bzst.de/DE/Unternehmen/Umsatzsteuer/Orsteuerverguetung/Botschaften/botschaften_node.html
Hinweise	
Rechtsbehelf	• Nachtrag
Kurztext	<ul style="list-style-type: none"> • Befreiung von der Mehrwertsteuer in anderen EU-Mitgliedstaaten Bescheinigung für ausländische diplomatische Missionen, konsularische Vertretungen und deren Mitglieder <ul style="list-style-type: none"> • Befreiung von der Umsatzsteuer für in Deutschland ansässige Botschaften, Konsulate und deren Mitglieder in anderen EU-Mitgliedstaaten möglich • schriftlicher Antrag erforderlich • Kosten: keine • Bearbeitungsdauer: in der Regel 1 Woche bis 1 Monat • Fristen: Antrag ist bis zum 31.12. des auf den Umsatz folgenden Jahres zu stellen • zuständig: Bundeszentralamt für Steuern (BZSt)
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	Formulare: ja Onlineverfahren möglich: nein Schriftform erforderlich: ja

Modul

Sachverhalt

Persönliches Erscheinen nötig: nein

Ursprungsportal

Befreiung von der Mehrwertsteuer in anderen EU-Mitgliedstaaten Bescheinigung für ausländische diplomatische Missionen, konsularische Vertretungen und deren Mitglieder, Exemption from VAT in other EU Member States Certificate for foreign diplomatic missions, consular posts and their members
